



## Neuregelung für die Gewährung von Regiokarten an Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis Emmendingen ab August 2016

Asylbewerber haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten regelmäßig bei der Ausländer- und der Leistungsbehörde vorzusprechen. Die Einzelabrechnungen der hier anfallenden Fahrtkosten, aber auch für Fahrten zur Durchführung von Einkäufen für Lebensmittel, Kleidung o.ä., zu Arztbesuchen oder zur Teilnahme an FlÜAG-Sprachkursen sowie zur Wahrnehmung von Terminen beim Sozialdienst oder der GU-Verwaltung verursachen einen extrem hohen Arbeitsaufwand bei der Leistungsbehörde.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen stellte das Landratsamt Emmendingen deshalb seit 2014 Regiokarten zur Verfügung, die es den leistungsberechtigten Flüchtlingen ermöglicht, innerhalb der Region kostenfrei den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu nutzen.

Diese Regelung führt jedoch zu einer finanziellen Besserstellung der Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da in den Regelsätzen bereits in Abteilung 7 „Verkehr“ Beträge für sog. „Fremde Verkehrsdienstleistungen“ enthalten sind. Deshalb muss bei der kostenfreien Gewährung von Regiokarten der Anteil für ÖPNV auf den persönlichen Bedarf angerechnet werden.

Die Anteile in den jeweiligen Regelbedarfsstufen (RBSt) für das Jahr 2016 ergeben sich aus nachstehender Übersicht.

Regelbedarfsstufe	Anteil „Fremde Verkehrsdienstleistungen“ (ÖPNV) im Jahr 2016
1 / Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	22,84 €
2 / Ehe- bzw. Lebenspartner	20,63 €
3 / haushaltsangehörige Erwachsene	18,27 €
4 / Kinder von Beginn 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	12,49 €
5 / Kinder von Beginn 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	13,32 €
6 / Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	11,61 €

## **Ab 1. August 2016 gilt im Landkreis Emmendingen folgendes Verfahren:**

### a.) für Flüchtlinge, die in Gemeinden mit guter Verkehrsinfrastruktur vorläufig untergebracht sind:

Dabei handelt es sich derzeit um die Gemeinschaftsunterkünfte (GU) in Emmendingen, Emmendingen-Hochburg, Herbolzheim / Kernstadt, Waldkirch, Waldkirch-Kollnau, Kenzingen / Kernstadt, Bahlingen, Denzlingen, Elzach, Endingen, Köndringen, Malterdingen, Nimburg, Reute, Riegel, Sasbach, Teningen, Vörstetten und Wyhl

An diesen Standorten wird grundsätzlich keine Regiokarte ohne Einzelfallprüfung gewährt. Falls Flüchtlinge hier Fahrtkosten, die ihren jeweiligen Eigenanteil nach RBSt übersteigen, nachweisen, wird der übersteigende Betrag auf Antrag gewährt.

### b.) für Flüchtlinge, die in allen anderen Gemeinden im Kreisgebiet vorläufig untergebracht sind:

An allen anderen Standorten im Landkreis kann die Regiokarte auf Antrag gewährt werden. Gleichzeitig wird dann jedoch der Regelbedarf um den jeweiligen ÖPNV-Anteil der RBSt verringert.

### c.) Art der Bereitstellung:

Die Regiokarte wird ab August 2016 als Sachleistung in Form eines Gutscheins ausgegeben.

### d.) Wahlrecht

Es bleibt den leistungsberechtigten Flüchtlingen im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes freigestellt, ob die Regiokarte in Anspruch genommen oder ob der ungekürzte Regelbetrag mit dem darin enthaltenen Anteil für fremde Verkehrsdienstleistungen gewährt werden soll.

gez.

Hans-Peter Rothardt  
Leiter des Amtes für Flüchtlingsaufnahme und Integration